

Kurztitel

Zollrechts-Durchführungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 659/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 120/2016

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 119d

Inkrafttretensdatum

01.04.2017

Außerkrafttretensdatum

14.08.2018

Abkürzung

ZollR-DG

Index

35/02 Zollgesetz

Text

§ 119d. (1) In der in § 119c Z 5 genannten Kategorie dürfen keine Daten zu Personen verarbeitet werden.

(2) In den in § 119c Z 1 bis 4 genannten Kategorien dürfen nur folgende Daten zu Personen verarbeitet werden:

1. Name, Geburtsname, Vornamen, frühere Familiennamen und angenommene Namen;
2. Geburtsdatum und Geburtsort;
3. Staatsangehörigkeit;
4. Geschlecht;
5. Nummer, Ausstellungsort und Ausstellungsdatum der Identitätsdokumente (Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine);
6. Anschrift;
7. besondere objektive und ständige physische Kennzeichen;
8. Grund für die Eingabe der Daten;
9. vorgeschlagene Maßnahmen;
10. Warncode mit Hinweis auf frühere Erkenntnisse hinsichtlich Bewaffnung, Gewalttätigkeit oder Flucht;
11. amtliches Kennzeichen des Transportmittels.

(3) In der in § 119c Z 6 genannten Kategorie dürfen nur der Familienname und der Vorname des Sachverständigen als personenbezogene Angabe verarbeitet werden.

(4) In den in § 119c Z 7 und 8 genannten Kategorien dürfen nur folgende Daten zu Personen verarbeitet werden:

1. Name, Geburtsname, Vornamen, frühere Familiennamen und angenommene Namen;
2. Geburtsdatum und Geburtsort;
3. Staatsangehörigkeit;
4. Geschlecht;
5. Anschrift.

(5) Sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 dürfen nicht im Zollinformationssystem und nicht im Aktennachweissystem verarbeitet werden.

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2018

Gesetzesnummer

10004913

Dokumentnummer

NOR40191010